

Forstverwaltung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

¹Bei der Beurteilung von Führungskräften ab BesGr A 13 sind im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung folgende Einzelmerkmale besonders zu gewichten:

Dienstposten	Behördenleitung, Bereichsleitung	Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung	andere Vorgesetzte
Besonders zu gewichtende Beurteilungsmerkmale (mit Angabe der Nr. gemäß Nr. 2.4.3 Satz 1 Beurtr-ELF):	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft (14) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) – Fachkenntnisse, Fachkompetenz (18) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) <p>sowie ein weiteres Merkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, das für die konkrete Funktion besonders bedeutsam ist</p>

²Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 Beurtr-ELF), wird ersatzweise das „Führungspotenzial“ (17) mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

³Bei Führungskräften bis BesGr A 12 sind stets „Teamverhalten“ (5) und „Führungsverhalten“ (8–11), ferner in der Regel ein weiteres Einzelmerkmal aus dem Bereich „Fachliche Leistung“ sowie ein Einzelmerkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, die für die konkrete Funktion besonders bedeutsam sind, zu gewichten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.